# Antrag Nr. 12

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen

an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

am 26. April 2018

# Brexit - Nicht auf Kosten der Arbeitnehmerinnen!

Das Vereinigte Königreich wird nach derzeitigem Stand am 30. März 2019 nicht mehr Mitglied der EU sein. Das Austrittsabkommen soll bis Herbst 2018 (während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft) fertig verhandelt werden. Neben der Regelung der unmittelbaren Folgen des Austritts wird im Austrittsabkommen voraussichtlich eine Übergangsfrist (möglicherweise bis 31.12.2020) festgelegt werden, während der das gesamte EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin zur Anwendung kommen soll.

**Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt**

Hinsichtlich des künftigen Verhältnisses zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich herrscht derzeit noch große Ungewissheit. Der Brexit wird für ArbeitnehmerInnen auf beiden Seiten des Ärmelkanals jedenfalls Auswirkungen haben. Potenziell droht die Gefahr, dass das Vereinigte Königreich im Ringen um Wettbewerbsfähigkeit wichtige Bereiche wie Arbeitsrecht, Sozialschutz und Umweltschutz deregulieren wird sowie Steuern senken wird.

Schutzbestimmungen für ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt, die nicht zuletzt aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben im Vereinigten Königreich geltendes Recht sind, könnten unter diesem Fokus abgeschafft oder abgeschwächt werden. Als Beispiel sei die Arbeitszeit-RL 2003/88/EG erwähnt. Ohne diese gäbe es im Vereinigten Königreich keine gesetzliche Grundlage für Ruhepausen, bezahlten Urlaub und Schutz vor langen Arbeitszeiten. Auch in vielen anderen Bereichen wären sozialpolitische Fortschritte der letzten Jahrzehnte im Vereinigten Königreich in Gefahr (zB Teilzeitarbeit-RL, Betriebsübergang-RL, Leiharbeit-RL, Insolvenz-RL). Für Europäische Betriebsräte müsste explizit ausgehandelt und vereinbart werden, dass die Grundrechte auf Information und Anhörung von ArbeitnehmerInnenvertretungen weiter gelten und die VertreterInnen aus dem Vereinigten Königreich weiterhin in den EBR-Gremien repräsentiert sind.

**Negative Auswirkungen des Brexit für ArbeitnehmerInnen verhindern**

Eine derartige Agenda der Deregulierung wäre nicht nur für britische ArbeitnehmerInnen inakzeptabel, sondern würde vor allem auch aus Sicht der EU-Staaten einen unfairen Wettbewerb zu Lasten der ArbeitnehmerInnen bedeuten: Arbeitsplätze in der EU könnten dadurch gefährdet und die Rechte von ArbeitnehmerInnen zunehmend unter Druck geraten. Die Beschäftigten am europäischen Binnenmarkt brauchen keine Anheizung eines Wettbewerbs um soziale Standards nach unten.

Dagegen müssen wirksame Vorkehrungen getroffen werden. Ein künftiges Abkommen muss Garantien gegen unfaire Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen sowie verbindliche Klauseln zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt beinhalten. Hier braucht es ein Abkommen, das weit über den Gestaltungsbereich eines Handelsabkommens hinausgeht. Ein zahnloses Nachhaltigkeitskapitel auf Basis der Handelsabkommen wie CETA, JEFTA oder EU-Südkorea würde jedenfalls keine hinreichende Grundlage bieten. Auch effektive Mechanismen zur Rechtsdurchsetzung sind in dieser Hinsicht von zentraler Bedeutung.

**Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die österreichische Bundesregierung auf, sich zuvorderst dafür einzusetzen, dass *die Möglichkeit* *~~alle Türen~~* für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU offengehalten werden.**

**Nach dem derzeitigen Stand der Dinge deutet allerdings nichts darauf hin, dass es zu einer Umkehrung der Brexit-Entscheidung kommen wird. Die Kosten für den Brexit dürfen jedenfalls nicht die Beschäftigten in der EU und im Vereinigten Königreich tragen. Im Hinblick auf ein künftiges Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien die österreichische Bundesregierung insbesondere dazu auf,**

* **verbindliche Klauseln zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt durchzusetzen.**
* **als Ausgleich für den Zugang britischer Unternehmen zum europäischen Markt gleiche Ausgangsbedingungen („level playing field“) für beide Vertragsparteien durchzusetzen. Das Vereinigte Königreich muss daher verpflichtet werden, in bestimmten Bereichen weiterhin EU-rechtliche Standards anzuwenden, damit keine unfairen Wettbewerbsvorteile aufgrund von Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen und -praktiken entstehen können. Dem Vereinigten Königreich darf kein „Rosinenpicken“ ermöglicht werden.**
* **für die Festlegung eines effektiven Rechtsdurchsetzungsmechanismus – etwa nach dem Vorbild des EFTA-Gerichtshofes – einzutreten; Sonderklagerechte für Investoren und Investor-Staat-Schiedsgerichte sind abzulehnen.**
* **für den verpflichtenden Verbleib des Vereinigten Königreichs als Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention und Europäischen Sozialcharta einzutreten.**
* **auf das Vereinigte Königreich Druck auszuüben, die Steuerfreiheit in den britischen Überseegebieten zu beenden und auf jegliche Steuerdumpingpolitik zu verzichten sowie für eine künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Steuern einzutreten.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Angenommen [ ]  | Zuweisung [ ]  | Ablehnung [ ]  | Einstimmig [ ]  | Mehrstimmig [ ]  |